

Benützungsreglement Hallenbad Sportzentrum Grindelwald AG



SPORTZENTRUM

GRINDELWALD 

Benützungsreglement Hallenbad Sportzentrum Grindelwald AG

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck und Verbreitung

- 1.1. Das Reglement regelt den Badebetrieb im Hallenbad des Sportzentrum Grindelwald (nachfolgend Anlage genannt).
- 1.2. Das Reglement dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage.
- 1.3. Die Benützungsregeln werden im Hallenbad angeschlagen und auf der Website veröffentlicht.

Art. 2 Kostenpflichtige Leistungen

- 2.1. Für die Benutzung des Hallenbades ist ein Entgelt zu entrichten. Badegäste ohne gültige Eintrittskarte haben zusätzlich zum geschuldeten Entgelt eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.00 zu bezahlen.
- 2.2. Um von einem vergünstigten oder freien Eintritt (mit Gästekarte, Ausweis für Einheimische, Aktionärsausweis, etc.) zu profitieren, ist der entsprechende Ausweis vorzuweisen.
- 2.3. Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des im Voraus geleisteten Entgelts für Mehrfachkarten und anderweitigen Entgelten bei vorzeitigem Saisonschluss oder vorübergehender Betriebsschliessung infolge höherer Gewalt.

Art. 3 Betriebszeiten

- 3.1. Die Jahres- und Tages-Öffnungszeiten der Anlage werden durch die Geschäftsleitung des Betreibers (Sportzentrum Grindelwald AG) festgelegt.
- 3.2. Die zuständige Geschäftsleitung kann die Nutzung der Badeanlagen aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten Gründen sowie zur Durchführung von Anlässen ganz oder teilweise einschränken. Aus den gleichen Gründen kann sie die Öffnungszeiten ausdehnen oder ganz oder teilweise einschränken.
- 3.3. Das Betreten der und der Aufenthalt innerhalb der Anlage sind ausserhalb der Öffnungszeiten verboten. Widerhandlungen können durch die zuständige Geschäftsführer zur Anzeige gebracht werden.

Art. 4 Zugang während der regulären Öffnungszeiten

- 4.1. Schulklassen haben die Anlage geschlossen und in Begleitung einer Lehrperson zu betreten und wieder zu verlassen. Die Lehrperson ist für einen geordneten Badebetrieb der Schulklasse verantwortlich und die Lehrperson verfügt über das notwendige Brevet.
- 4.2. Gruppen mit Kindern oder Jugendlichen haben die Anlage geschlossen und in Begleitung von je einer Leiterperson pro 20 Kinder/Jugendliche zu betreten und wieder zu verlassen. Die Leiterperson ist für einen geordneten Badebetrieb der Gruppe verantwortlich.
- 4.3. Vorschulpflichtige und schwimmunkundige Kinder müssen von einer erwachsenen Person (18 jährig) begleitet und beaufsichtigt werden.

4.4. Keinen Zutritt haben:

- a) Personen mit eiternden und/oder blutenden offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten;
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- c) Personen, die Tiere mit sich führen;
- d) Personen, die besonderer Betreuung bedürfen, ohne Begleitperson, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bietet;
- e) Personen mit Badeverbot.

Art. 5 Verhalten in der Anlage

- 5.1. Die Badegäste und die weiteren Benutzerinnen und Benutzer der Anlage nehmen Rücksicht aufeinander und unterlassen alles, was die anderen Gäste belästigt oder/und sich selbst oder andere gefährdet.
- 5.2. Sie haben das Benützungsreglement zu respektieren und die in den Anstalten angebrachten **Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG** einzuhalten.
- 5.3. Sie haben die Anordnungen des Badmeisters sowie des übrigen Aufsichtspersonals zu befolgen, welche stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens der Gäste sowie eines geordneten und hygienischen Badebetriebs erfolgen.
- 5.4. Alarmierungs- und Rettungseinrichtungen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend, die Sicherheit der Badegäste und der weiteren Benutzerinnen und Benutzer der Anlage zu gewährleisten, benutzt werden.
- 5.5. Wer Zeuge eines Unfalls wird, muss unverzüglich das Aufsichtspersonal verständigen.
- 5.6. Das **Duschen** vor der Benutzung der Schwimmbecken (inklusive Plansch- und Nichtschwimmerbecken) ist obligatorisch. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den für diesen Zweck besonders bezeichneten Duschräumlichkeiten verwendet werden.
- 5.7. Die Verwendung von mitgebrachten und ausgeliehenen **Spielsachen** ist im Nichtschwimmerbereich gestattet, sofern der Badebetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Vorhandene Absperrleinen dienen nicht als Spielzeug und müssen für den Badmeister immer sichtbar sein.
- 5.8. Die Betreten der **Barfusszone** ist nur barfuss oder in sauberen Badeschuhen gestattet (Beckenumgänge und Bassins gelten als Barfusszone)
- 5.9. Das Betreten des Badbereiches ist grundsätzlich nur in **westlicher Badebekleidung** gestattet (Badehose, Badekleid oder Bikini). Unterwäsche, T-Shirts etc. gelten nicht als Badebekleidung. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist zu unterlassen. Die textilfreie Benutzung des Hallenbades ist untersagt.
- 5.10. Der Verzehr von **Speisen und Süssgetränken** ist untersagt. Kaugummis sind vor dem Betreten der Anlage fachgerecht zu entsorgen.
- 5.11. In der ganzen Anlage gilt **Rauchverbot** (inkl. E-Zigaretten)
- 5.12. Der Konsum von Alkohol ist in der gesamten Anlage untersagt.
- 5.13. Das Telefonieren mit Handys, iPads und ähnlichen Telekommunikationsgeräten ist im ganzen Schwimmbadbereich inkl. Saunaoase und Garderobenbereich untersagt. Bitte lassen Sie Ihr Handy im Schliessfach. Danke.
- 5.14. Der Gebrauch und das Abspielen von elektronischen Geräten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind e-book Reader (sofern keine ohne Kamera vorhanden).
- 5.15. Bild- und Tonbildaufnahmen in jeglicher Form (inkl. Handy-Kamera) sind untersagt.

Art. 6 Bewilligungspflichtige Nutzung

- 6.1. Die Nutzung des Hallenbades ausserhalb der Öffnungszeiten ist nur mit vertraglicher Vereinbarung gestattet. Dies gilt insbesondere für
- a) die Durchführung von (Schwimm-)Kursen und das Erteilen von (Schwimm-) Unterricht ausserhalb den allgemeinen Öffnungszeiten
 - b) Bild- und Tonbildaufnahmen ausserhalb des privaten Rahmens.

Art. 7 Garderoben

- 7.1 Die Benutzung der Umkleieräume ist obligatorisch.
- 7.2 Im Umkleidebereich und den Duschanlagen ist jegliches hantieren an Bildaufzeichnungsgeräten und Mobiltelefonen untersagt.
- 7.3. Liegegebliebene Gegenstände werden nach Betriebsschluss vom Betriebspersonal eingesammelt. Aufbewahrung, Rückgabe und Verwertung erfolgt nach Artikel 8.

Art. 8 Fundgegenstände

- 8.1 Fundgegenstände sind dem Betriebspersonal abzuliefern. Deren Aufbewahrung, Rückgabe und Verwertung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9 Verbote

- 9.1. In den Schwimmerbecken ist der Einsatz von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Atmungsgeräten und Flossen nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen gestatten.
- 9.2. Kinderwagen, Rollbretter und anderweitige Fahrzeuge sind ausserhalb der Anlage abzustellen.
- 9.3 Verboten ist
- a) das Essen, Trinken und Rauchen in der Barfusszone;
 - b) die Verunreinigung von Liegewiesen und Badewasser durch Abfälle, Speisereste, Tabakstummel, Spucken usw.;
 - c) das Spielen von Musikinstrumenten. Die zuständige Direktion kann im Rahmen von Artikel 9 Ausnahmen gestatten;
 - d) das Mitbringen und Tragen von Waffen;
 - e) jede Betätigung mit kommerziellem Charakter (z.B. Anpreisen, Verteilen und/oder Verkauf von Drucksachen, Produkten und Dienstleistungen);

Art. 10 Sicherheitsbestimmungen

- 10.1. Das Baden im Schwimmerbecken ist nur geübten Schwimmerinnen und Schwimmern bei guter Gesundheit erlaubt.
- 10.2. Kinder und andere Personen, die nicht oder schlecht schwimmen können und der Aufsicht bedürfen, müssen dauernd durch ihre Begleitperson(en) überwacht werden.
- 10.3. Der Einsatz von Schwimmhilfen in den Plansch- und Lehrschwimmbecken ist erlaubt. Er erfolgt auf eigenes Risiko.
- 10.4. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschbahnen ist nur nach Freigabe durch das Betriebspersonal gestattet. Sie erfolgt auf eigene Gefahr.

DIE AUFSICHT

Art. 11 Verantwortung für sich und andere

- 11.1 Badegäste sowie Besucherinnen und Besucher der Anlage haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren einzustellen und sich verständig und umsichtig zu verhalten, um sich und andere vor Schaden zu bewahren.
- 11.2 Den Begleitpersonen von Kindern und andern aufsichtsbedürftigen Badegästen obliegt die primäre Verantwortung über ihre Schützlinge.

Art. 12 Grenzen der Aufsicht

- 12.1 Die Badeaufsicht erfolgt ausschliesslich während der Öffnungszeiten.
- 12.2 Wird das Bad durch Vereine, Schulen oder andere Personengruppen genutzt, kann die Gästeaufsicht hinsichtlich dieser Gruppierungen eingestellt werden, wenn diese sich schriftlich zur Übernahme der Aufsicht verpflichtet haben.

Art. 13 Aufsichtskonzept

- 13.1 Die Betriebsaufsicht umfasst die Bauten sowie die technischen Anlagen des Bads und stellt die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen und die Hygiene im Bad sicher.
- 13.2 Die Badeaufsicht umfasst die Beobachtung des Badebetriebs, das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen sowie die Rettung und Hilfeleistung in Notfällen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Haftung

- 14.1 Der Anlagebetreiber haftet nicht für Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen).

Art. 15 Sanktionen

- 15.1 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Betriebspersonals zuwiderhandelt, kann verwarnet werden, aus der Badeanlage gewiesen und, in schweren Fällen, mit einem bis zu sechs Monaten befristeten Verbot für die Benutzung der Anlage belegt werden.
- 15.2 Für die Verwarnung und Wegweisung ist die Betriebsleitung zuständig, für Badeverbote die zuständige Direktion.

Art. 16 Rechtspflege

- 16.1. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17 Inkrafttreten

- 17.1 Diese Verordnung tritt am 1.1.2014 in Kraft.
- 17.2 Sie ergänzt die Benutzungsordnung Sportzentrum vom 14. Dezember 2005.

Grindelwald, 26.05.2023

Sportzentrum Grindelwald AG

Sebastian Stock, Geschäftsführer